

Newsline Februar 2017

der Bundessparte Bank und Versicherung¹

INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZÄHLUNGSVERKEHR](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

- [TOPTHEMEN](#)

ARBEITSPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG

Das neue Arbeitsprogramm der Bundesregierung, das Ende Jänner 2017 vom Ministerrat beschlossen wurde, kann in einem Umfeld sich verbessernder Konjunkturaussichten Impulse für den Wirtschaftsstandort geben. Das Arbeitsprogramm geht auch insofern in die richtige Richtung als es positive Ansätze wie z. B. die Erhöhung der Forschungsprämie, das Wohnpaket, den Relaunch der Privatstiftung und vor allem auch die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht und die Eindämmung der Regulierungsflut enthält. Erfreulich ist auch, dass keine neuen Belastungen vorgesehen sind.

Sehr kritisch wird allerdings die geplante Novellierung der Privatinsolvenz beurteilt.

Geplante Änderungen bei der Privatinsolvenz

¹ Änderungen/Neuerungen im Vergleich zur Newsline vom Jänner 2017 sind kursiv und blau unterlegt.

Die Frist im Abschöpfungsverfahren soll auf 3 Jahre reduziert und die Mindestquote von 10% soll abgeschafft werden.

In der vorgesehenen Regelung gehen wesentliche Anreize für eine Rückzahlung von Schulden verloren. Das Vorhaben wird auch kritisch gesehen, weil sich daraus negative Folgen für die Kreditvergabe von Banken ergeben könnten. Wenn - wie im Arbeitsprogramm angegeben - nur 33 % der gescheiterten Unternehmer die derzeitige Mindestquote von 10 % bei einer Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens von 7 Jahren schaffen, besteht die Gefahr, dass die Quoten bei einer nur dreijährigen Laufzeit entsprechend (noch) niedriger sein werden. Die Kreditinstitute werden wohl mehr Sicherheiten verlangen müssen, was zu einem Rückgang von Investitionen (und privatem Konsum) führen kann oder die erhöhten Ausfallsrisiken schlagen sich in der Kalkulation nieder; somit müssten alle Bankkunden für potenzielle Ausfälle indirekt aufkommen.

Darüber hinaus macht es generell wenig Sinn, zum jetzigen Zeitpunkt Regelungen kurzfristig umzusetzen, wenn ohnehin auf EU-Ebene ein Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren veröffentlicht worden ist. Dieser Vorschlag wird nun in den nächsten Monaten auf EU-Ebene verhandelt und enthält jene Punkte, die im Arbeitsprogramm angesprochen sind.

Frauenquote von 30% in Großunternehmen

Die verpflichtende Frauenquote von 30% ab 2018 in den Aufsichtsräten aller börsennotierten Unternehmen und Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern wird kritisch gesehen. Entscheidendes Kriterium für die Bestellung von Mandatsträgern sollte deren Qualifikation sein. Vor allem bei Banken ist man bei der Bestellung von Aufsichtsräten auch von der Aufsicht abhängig, die die vorgeschlagenen Personen als geeignet (fit & proper) beurteilen muss. Hier werden ohnedies die Anforderungen immer mehr verschärft, nicht nur in Bezug auf eine verständlicherweise fachliche Eignung, sondern auch in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsräte vom Unternehmen und von den Mehrheitseigentümern. All diese Maßnahmen schränken den Kreis möglicher Aufsichtsräte ein. So verständlich das Ansinnen aus gesellschaftspolitischer Sicht sein mag, ist es doch ein problematischer Eingriff in Eigentumsrechte und damit Gesellschaftspolitik auf dem Rücken der Unternehmen.

Wohnpaket

Dass der geförderte Wohnbau (sozialer Wohnbau) forciert werden soll ist positiv. Insbesondere die Versicherungswirtschaft begrüßt eine Flexibilisierung der Veranlagungsmöglichkeiten bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (wie zB. in "leistbares Wohnen", "Flexibilisierung der Aktienquote", o.ä.).

Zu den drohenden negativen Auswirkungen von Basel IV im Bereich Wohnbau muss darauf gedrängt werden, bei der Umsetzung auf europäischer Ebene auf die Problemstellung (mehr als eine Verdoppelung der Eigenkapitalvorgaben) aufmerksam zu machen. Ansonsten könnte es auch bei der Finanzierung des sozialen Wohnbaus in Österreich zu Problemen kommen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Arbeitsprogramm-der-Bundesregierung.html>

BANKOMAT-ENTGELTE

Bundesminister Schelling trat von vornherein gegen ein gesetzliches Verbot auf und hatte frühzeitig einen auf Transparenz und Kennzeichnung basierenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wurde in diesem Zusammenhang mit einer Evaluierung des Marktes beauftragt. Dieser unabhängige Untersuchungsbericht der BWB liegt nun vor:

- *Laut BWB wäre ein Entgelt-Verbot nicht im Interesse der Kunden, da es zu einer Ausdünnung des in Österreich besonders dichten Bankomatnetzes und damit unweigerlich zu einer Einschränkung der Behebungsmöglichkeiten führen müsste.*
- *Ein Verbot wäre zudem verfassungsrechtlich kritisch.*

- *Die BWB stellt auch fest, dass durch ein Verbot attraktive Konto-Pakete für Kunden beschränkt würden.*

Die Bundessparte war seit Beginn der Diskussion um Bankomat-Entgelte um eine sachliche Diskussion der Thematik bemüht. Im diesem Sinne wird und wurde betont, dass

- *es in Österreich im internationalen Vergleich generell ein besonders günstiges Preis-Leistungsverhältnis im Zahlungsverkehr gibt,*
- *Österreich über eines der dichtesten Bankomatsnetze verfügt sowie*
- *diese Dienstleistung entsprechenden Aufwand für Infrastruktur/Wartung/Sicherheit generiert.*

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bankomatentgelte.html>

AUFSICHTSREFORM

Von der Bundesregierung wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die mögliche Reformvorschläge im Bereich der Bankenaufsicht evaluiert hat.

BM Schelling hat dazu bis dato folgende Ansätze formuliert:

- Regulierung (Verordnungs-Kompetenz) und Aufsicht müssen wieder stärker voneinander getrennt werden.
- Die Aufsicht sollte kleiner, schlagkräftiger und günstiger werden, indem sie sich auf ihren Kernbereich konzentriert, nämlich die unabhängige Prüfung und Bescheiderstellung.
- Insgesamt müssen die direkten und indirekten Aufsichtskosten (d.h. die Kosten der Beaufsichtigten) sinken.
- Entscheidungen müssen transparent und nachvollziehbar sein, damit sich die Banken darauf einstellen und verlassen können.

Darüber hinaus wird eine Reform des Verwaltungsstrafrechts im Bereich der Finanzmarktaufsicht als Teil einer möglichen Aufsichtsreform diskutiert, z.B. betreffend Ermessensspielraum der FMA bei Verfolgung von weniger kritischen Verwaltungsübertretungen.

In diesem Zusammenhang laufen auch Arbeiten im Rahmen der Bundessparte, um hier Vorschläge für eine Reform an die politischen Entscheidungsträger heranzutragen. Das derzeit bestehende Verwaltungsstrafrecht ist angesichts der exorbitant hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen nicht angemessen, insbesondere betreffend Kumulationsprinzip, Doppelbestrafung und Verschuldensvermutung.

Laut Arbeitsprogramm der Bundesregierung sollte die Aufsichtsreform spätestens im Oktober 2017 den Ministerrat passieren und mit Anfang 2018 in Kraft treten. Überdies wird eine Reform des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht in Aussicht gestellt.

BASEL IV

Der Basler Ausschuss konnte sich entgegen dem ursprünglichen Zeitplan noch nicht auf eine finale Version des Basel IV-Packages einigen, da insbesondere beim Thema „Floors für IRB-Banken“ erhebliche Differenzen zwischen europäischen und US-amerikanischen Ausschussmitgliedern bestehen. Erhebliche Meinungsunterschiede bestehen zwischen der EU und den USA auch im Bereich der Immobilienfinanzierung und bei den restriktiveren Anforderungen an Interne Modelle, insbesondere im Hinblick auf die Forderung der USA für IRB-Banken einen restriktiven Output-Floor festzulegen, sodass basierend auf den Modellen nicht unter einen gewissen im Standardansatz kalkulierten Eigenmittelbedarf gegangen werden darf. Eine für Anfang Jänner anberaumte Sitzung des Basler Ausschusses wurde kurzfristig abgesagt, *mit einer Einigung ist wohl im ersten Halbjahr zu*

rechnen, wobei dies angesichts der neuen US-Administration schwer prognostizierbar ist. Die nächste Sitzung des Basler Ausschusses findet im März statt.

Anschließend müssen die Vorgaben in EU-Recht übernommen werden, wobei hier auf die europäischen Notwendigkeiten (Stichwort KMU-Finanzierung, Beteiligungen und Wohnbau) zu achten sein wird.

Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Vorschläge des Basler Ausschusses sehen ein Granularitäts-Kriterium als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Risikogewichts von 75 % vor (kein einzelnes Exposure darf mehr als 0,2 % des Gesamtportfolios an Retail-Forderungen ausmachen). Es gibt zwar Überlegungen, ein mitgliedstaatliches Wahlrecht vorzusehen, wonach auch auf andere Art eine ausreichende Diversifikation des Retail-Portfolios sichergestellt werden kann, fixiert ist diese jedoch noch nicht. Negative Auswirkungen ergeben sich für die KMU-Finanzierung auch aus den Anforderungen und der Gewichtung von Immobiliensicherheiten.

Beteiligungen

Hier ist geplant, die Unterlegungspflicht für Beteiligungen von 100% auf 250% anzuheben, womit sich für Banken Beteiligungen drastisch verteuern. Dies könnte zur Folge haben, dass Beteiligungen zB an Industrieunternehmen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind, mit entsprechend nachteiligen Folgen für Standort und Wachstum. Daher braucht es zumindest für bestehende Beteiligungen eine Ausnahmeregelung. Nach derzeitigem Stand zeichnen sich ein späteres Inkrafttreten und längere Übergangsfristen ab, an dem 250% Risikogewicht wird jedoch auf Baseler Ebene festgehalten. Die Bundessparte ist auch hier um eine Standort-verträgliche Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Implementierung in EU-Recht bemüht.

Immobilienkredite

Für private und gewerbliche Immobilienfinanzierungen sind ebenfalls Änderungen mit der Loan-to-value-Ratio als Hauptrisikotreiber vorgesehen. Höhere Risikogewichte für Immobilien-Exposures werden dann verlangt, wenn die Rückzahlung des Engagements vom Cash-Flow – der aus der die Ausleihung besichernden Liegenschaft generiert wird – abhängig ist. Vor allem bei gewerblichen Immobilien wird die Bedienung des Kredites von dem aus dem Objekt generierten Cash-Flow abhängen (z.B. Hotel, Fabrikanlage etc.). Dies würde zu erheblichen Verteuerungen, insb. für KMU-Kredite, führen, die aus dem Cashflow der Betriebsanlage den Kredit tilgen müssen.

POSITION der Bundessparte

- Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch die Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen).
- Die geplante Erhöhung der Unterlegungserfordernisse im Immobilienbereich ist überzogen, zumal gerade diese Finanzierungen im Großwohnbau stabil und risikoarm sind.
- Auch die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes und sind nicht zuletzt wegen gravierender Auswirkungen u.a. auf österreichische Kernaktionärsstrukturen nicht akzeptabel.
- Erfreulich ist, dass auch BM Schelling, MEP Karas und Gouverneur Nowotny sich auf europäischer Ebene nachdrücklich für diese wichtigen Anliegen engagieren.

Staatsanleihen

Auf Ebene des Basler Ausschusses laufen Arbeiten für eine Neubewertung des Risikogehalts von Staatsanleihen, wozu 2017 ein Dokument des Basler Ausschusses erwartet wird. Aufgrund der Brisanz dieses Themas bestehen Zweifel, ob in diesem Bereich in absehbarer Zeit tatsächlich signifikante Änderungen vorgenommen werden.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Basler_Ausschuss.html

BASEL III / CRR / CRD IV

CRR / CRD IV - Änderungen

Die Kommission hat Ende November das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht, das Änderungen der CRR, CRD IV und der BRRD beinhaltet.

Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen bei den **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio, NSFR, Marktrisiko, Großkredite, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers), im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und bei der **Proportionalität**. Vor allem die nicht ausreichenden Vorschläge zur Proportionalität werden kritisch gesehen.

Im Detail werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- verbindliche **Leverage Ratio** von 3% ab voraussichtlich 2020, wobei Exportfinanzierungen ausgenommen werden sollen; ursprünglich war mit einem In-Kraft-Treten ab 1.1.2018 gerechnet worden. Nunmehr - nachdem in dem CRR-Entwurf unter Art. 3 (2) vorgesehen ist, dass ein In-Kraft-Treten zwei Jahre nach Beschlussfassung erfolgt - ist eher davon auszugehen, dass die Regelungen frühestens 2020 verbindlich in Kraft treten.
- verbindliche **Net Stable Funding Ratio**, ebenfalls voraussichtlich ab 2020: Die NSFR ist die Kennzahl, die der Optimierung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten mit dem Zeithorizont von einem Jahr dient. Banken müssen ihre langfristigen Aktivitäten mit einer stabilen Finanzierungsquelle refinanzieren, um die NSFR-Anforderungen zu erfüllen.
- Übernahme des neuen Basler **Marktrisikostandards** in die CRR (risikosensiblere Kapitalanforderungen für Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien); hier soll es auch Vergünstigungen für Banken mit kleinerem Handelsbuch geben, die von den Vorgaben des Basler Ausschusses abweichen. (Dieses Ziel scheint durch den Vorschlag nicht erreicht.)
- Übernahme der neuen Basler Standards zu **Großkrediten**: Als eligible capital gilt nur mehr Tier 1 Kapital (derzeit gilt Tier 1 + Tier 2 bis max. 33 % des Tier 1). Folglich sind zukünftig mehr Großkredite zu genehmigen bzw. zu melden. Unverändert bleiben die beiden Schwellenwerte 10 % Eigenmittel (ab denen ein Großkredit vorliegt) und 25 % Eigenmittel als absolute Grenze (15 % soll hier für Exposure zwischen global systemrelevanten Banken gelten).
- **Pillar-2 Add-ons**: Hier werden Klarstellungen vorgeschlagen, insbesondere in Hinblick auf das Puffer-Regime, nachdem die Bestimmungen von den Aufsichtsbehörden teilweise nicht einheitlich in der EU interpretiert wurden. Im Wesentlichen wird eine Unterscheidung in verbindliche Pillar-2 Capital Requirements und in eine Pillar-2-Guidance vorgenommen. Nur die Unterschreitung der verbindlichen Pillar-2 Capital Guidance Ratio zieht unmittelbare Sanktionen nach sich. Die Pillar-2-Guidance ist eine Empfehlung der Aufsicht.
- **TLAC/MREL**: Neue Standards zu TLAC (Total Loss Absorbing Capacity) in der BRRD für global-signifikante Institute (13 Bankengruppen in der EU) sowie Änderungen bei MREL
- Schaffung einer neuen **nachrangigen Gläubigerkategorie bei Bail-In** angelehnt an das sogen. Französische Modell, entsprechend den Bemühungen der Bundessparte.
- **Erleichterungen im Meldewesen und bei den Offenlegungspflichten** für Banken mit Bilanzsumme unter 1,5 Mrd. EUR. Dieser Ansatz entspricht nicht den Anforderungen für ein glaubhaftes Anwenden des Proportionalitätsprinzips.
- Festschreiben des Proportionalitätsprinzips bei den **Vergütungsbestimmungen** der CRD IV
- Fortschreiben des sogen. **KMU-Kompromisses**: Die bisherige Begünstigung KMU-Kredite bis 1,5 Mio. Euro mit einem RWA von 75 % zu unterlegen (multipliziert mit dem SME-Faktor von 0,7619, d.h. de facto RWA von ca. 57 %), wird beibehalten. Das über 1,5 Mio. EUR hinausgehende Exposure soll zudem mit einem um 15 % niedrigeren Risikogewicht (85 %) unterlegt werden.
- **Erleichterung für Infrastrukturprojekte**: Vorschlag, die Kapitalanforderungen für qualifizierte Infrastrukturprojekte um ein Viertel abzusenken, sowohl beim Standardansatz als auch beim internen Ansatz für das Kreditrisiko.
- Weiters wird bei **IFRS 9** (anzuwenden ab 1.1.2018) eine 5-jährige Phasing-In-Periode vorgeschlagen.

Ein In-Kraft-Treten der neuen Regelungen vor 2020 ist wenig wahrscheinlich, wobei - nach einer Einigung im Trilog - auch vereinzelte Regularien vorgezogen werden könnten, sodass diese - entgegen der vorgeschlagenen zweijährigen Übergangsfrist in Art. 3 (2) CRR - bereits früher in Kraft treten könnten.

Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zum gesamten CRR/CRD/BRRD-Review-Package, insbesondere auch zum Thema Proportionalität, an das BMF und die Aufsicht abgegeben und es finden mit beiden Institutionen Gespräche statt, um die österreichischen Interessen in den Ratsarbeitsgruppen möglichst abgestimmt zu vertreten.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Entwurf-der-EU-Kommission-fuer-die-Erlaeuterungen-zur-Ueb.html>

NEUE EBA FIT & PROPER GUIDELINES

EBA hat Ende Oktober einen Entwurf für neue Fit & Proper Guidelines für Vorstände, Aufsichtsräte und sogen. Inhaber von Schlüsselfunktionen veröffentlicht.

In der Kreditwirtschaft besteht massive Besorgnis, dass insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsräten derart restriktiv werden, dass es zukünftig schwierig werden wird, erfahrene und geeignete Aufsichtsräte in ausreichender Zahl zu finden. Dies würde letztlich den Bestrebungen hinsichtlich einer Good Governance zu wider laufen. Laut EBA-Entwurf soll in Zukunft eine ausreichende Anzahl an Aufsichtsräten unabhängig sein, wobei die Definition der Unabhängigkeit sehr restriktiv ist, zB wären Anteilseigner nicht unabhängig. Dem Vernehmen nach wird das Erfordernis der Anzahl der „unabhängigen“ Mitglieder nicht über einem Drittel der Gesamtanzahl liegen, wobei von österreichischer Seite auch auf das Sonderthema Betriebsräte im Aufsichtsrat hingewiesen wird. Die Bundessparte hat hier im Rahmen eines EBA-Hearings *und im direkten Kontakt mit der EBA-Spitze* bereits darauf hingewiesen, dass es auch weiterhin möglich sein muss, dass der Mehrheitseigentümer im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen des Aufsichtsrates auch gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter und unabhängigen Aufsichtsräte Entscheidungen treffen kann. Dies ist vor allem auch für die Steuerung von Bankengruppen wesentlich.

Weitere Verschärfungen betreffen die Regelungen zur Mandatsbeschränkung (sogen. Gruppenprivileg). Künftig sollen hier Tätigkeiten in verbundenen Unternehmen oder bei einer qualifizierten Beteiligung als weiteres Mandat zählen. Weiters ist eine Ex-Ante-Genehmigung von Vorstands- und Aufsichtsratsbesetzungen geplant, innerhalb einer Frist von 3 bis 4 Monaten. Vor allem hier muss vor übertriebener Bürokratie gewarnt werden.

Die Bundessparte hat sich bereits sowohl gegenüber der EBA als auch gegenüber FMA und Politik nachdrücklich eingebracht und auf die negativen Auswirkungen hingewiesen. *Parallel zur EBA-Konsultation lief auch eine Konsultation der EZB zu einem neuen Fit & Proper Guidance Dokument, das auf den EBA-Guidelines aufsetzt und weitere Konkretisierungen trifft.*

Mitte Dezember gab es zu den EBA Fit & Proper Guidelines auf Betreiben der Bundessparte auch einen Termin mit der FMA.

Bei der Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und wie viele solcher unabhängigen Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein müssen, insbesondere in Mitgliedstaaten, wo Arbeitnehmervertreter einen Teil des Aufsichtsrates besetzen, sind möglicherweise noch Klarstellungen und Entschärfungen erreichbar. Von einer Umstellung auf ein Ex-Ante-Assessment von Vorständen und Aufsichtsräten ist zukünftig auszugehen. Auch die Verschärfungen bei den Regelungen zu Mandatsbeschränkungen werden wohl eingeführt, vor allem auch, weil es hier bereits eine EBA Q&A Auslegung gibt, die mit der Kommission abgestimmt ist. Bei der anschließenden Anpassung des FMA-Fit & Proper Rundschreibens wird auf eine praxisgerechte Umsetzung zu achten sein.

[https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/EBA-Konsultation-zu-Guidelines-\(i\)-Fit--Proper-und-zu-\(i\).html](https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/EBA-Konsultation-zu-Guidelines-(i)-Fit--Proper-und-zu-(i).html)

4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

In der Bundessparte besteht eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL, um gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten. Gespräche mit BMF und FMA finden regelmäßig

statt, insbesondere im Hinblick auf die FMA-Durchführungsverordnungen und die notwendigen Anpassungen in den FMA-Rundschreiben.

Das FM-GwG ist mit 1.1.2017 in Kraft getreten. Mittlerweile wurden auch einige Durchführungsverordnungen auf Basis des FM-GwG von der FMA erlassen, u.a. die Verordnung betreffend Sparvereine, Schulsparen, Anderkonten und Online-Identifizierung.

Erfreulicherweise konnte noch im Rahmen der Beschlussfassung im Parlament erreicht werden, dass bei den PEPs auf Landesebene die Landtagsabgeordneten nicht im Gesetzestext erwähnt werden. Auch fällt die gesamte Gemeindeebene nicht unter die PEP-Definition. *Dennoch ist die Umsetzung der PEP-Regelung, wonach auch alle Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte von direkten und indirekten Landesunternehmen (und deren Kinder und Eltern) als PEPs zu führen sind, überschießend und bereitet in der Praxis erhebliche Probleme und Aufwände.*

Zum FM-GwG ist es – unter anderem aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte – gelungen, in § 6 Abs. 4 FM-GwG die Möglichkeit der Online-Identifikation (sogen. Videoidentifizierung von Kunden durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren) im Rahmen der normalen Sorgfaltspflichten vorzusehen.

Weiters konnten noch Klarstellungen / Verbesserungen erreicht werden, insbesondere der Normenkonflikt zwischen der Rechtsanwaltsordnung (§ 9a RAO) und dem FM-GwG im Hinblick auf die Offenlegung der Treugeber bei Anderkonten gelöst werden. Auch beträgt die Frist zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen durch das Bundeskriminalamt weiterhin einen Tag.

Das vorgesehene Register wirtschaftlicher Eigentümer wird in einem eigenen Gesetz umgesetzt (Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer-WiEReG), *das erst im Oktober 2017 in Kraft treten soll. Das Register wird voraussichtlich ab Anfang 2018 abfragebereit sein.* Aufgrund des im Juli veröffentlichten Entwurfes der EU-Kommission zu Änderungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie hat sich der Gesetzwerdungsprozess des WiEReG verzögert. *Der Entwurf des WiEReG sollte demnächst in Begutachtung gehen.*

Das Register über wirtschaftliche Eigentümer wird beim Unternehmensregister der Statistik Austria angesiedelt. Welche öffentliche Stelle (BMF, FMA) die Aufsicht über das Register übernehmen wird, steht noch nicht fest. Das Register soll nicht öffentlich sein; zugreifen können staatliche Behörden, verpflichtete Unternehmen und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Es zeichnet sich ab, dass für Abfragen im Register Gebühren anfallen werden. Auf EU-Ratsebene hat man sich vor kurzem darauf geeinigt, dass zukünftig auch Steuerbehörden Zugriff auf die sogen. Wirtschaftliche-Eigentümer-Register haben sollen.

Die Bundessparte befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit dem BMF hinsichtlich der genauen Ausgestaltung des Registers, insbesondere welche Features für die Banken, Pensionskassen und Versicherungsunternehmen notwendig sind.

Auch wurden konstruktive Gespräche mit der FMA zu den zu erlassenden Verordnungen gemäß FM-GwG geführt und eine frühzeitige Einbindung der Kreditwirtschaft bei den Anpassungsnotwendigkeiten bei den bestehenden FMA-Geldwäsche-Rundschreiben urgiert. *Die FMA hat bereits mit den Arbeiten an drei Rundschreiben zu Sorgfaltspflichten inkl. PEPs, Risikoanalyse und zu Organisationsfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäsche-Beauftragten begonnen. Diese sollten im April/Mai in Begutachtung gehen und bis Mitte 2017 fertig sein. Weitere Rundschreiben könnten folgen, insb. die Überarbeitung des Auftraggeberdaten-Rundschreibens in Folge der Geldtransfer-Verordnung.*

POSITION der Bundessparte

- Positiv ist, dass die Frist für Bearbeitungen von Verdachtsmeldungen durch das Bundeskriminalamt weiterhin einen Tag (und nicht wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen drei Tage) betragen wird.
- Beim Register der wirtschaftlichen Eigentümer muss sichergestellt sein, dass die Datenqualität im Register ausreichend ist und dass man sich als verpflichtetes Unternehmen auch zu einem gewissen Grad auf die Angaben im Register verlassen kann.

- *Die Bundessparte plädiert für eine Änderung des FM-GwG in Bezug auf die ausufernde PEP-Definition, die durch die überschießende Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie bei den Landesunternehmen einen in der Praxis nicht zu rechtfertigenden Aufwand verursacht.*

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank--Versicherung/4.-Geldwaesche-RL-Umsetzung--Finanzmarkt-GeldwaescheG--B.HTML>

Aktionsplan der EU-Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung - Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Die Kommission hat Anfang Juli 2016 im Rahmen des Aktionsplans gegen Terrorismusfinanzierung Änderungsvorschläge für die 4. Geldwäsche-Richtlinie mit folgenden Maßnahmen präsentiert:

- **Virtuelle Währungen:** Um den Missbrauch virtueller Währungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, schlägt die Kommission vor, Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen in den Geltungsbereich der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche einzubeziehen.
- **Anonyme Pre-Paid-Karten:** Es wird die Einschränkung anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 EUR sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung der Kunden vorgeschlagen.
- Weiters sollen zentrale **Kontenregister** in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden.
- **Harmonisierung des EU-Ansatzes betreffend Hochrisiko-Drittstaaten:** Wie in der 4. Geldwäsche-Richtlinie gefordert, schlägt die Kommission eine Harmonisierung der Liste der Kontrollen vor, die bei Ländern durchzuführen sind, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen. Die Banken werden in Bezug auf die Finanzströme aus diesen Ländern zusätzliche Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten durchführen müssen.
- **Verknüpfung der Register über wirtschaftliche Eigentümer:** Der Vorschlag sieht die direkte Verknüpfung der Register vor, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Der Rat hat sich Ende Dezember bereits auf eine Verhandlungsposition für die Trilogverhandlungen festgelegt: Die wesentlichen Änderungen durch die Ratsposition betreffen die Annahme des Kommissionsvorschlages bei Pre-Paid-Karten, dass hier der Schwellenwert auf 150 Euro herabgesetzt wird sowie die Position, dass die Register über die wirtschaftlichen Eigentümer, die nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie einzurichten sind, entgegen der ursprünglichen Diskussion aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich sein werden. *Sobald sich das EU-Parlament auf eine Verhandlungsposition geeinigt hat (Abstimmung im ECON-Ausschuss am 28.2.2017), können die Trilogverhandlungen starten.*

Weiters gibt es auf EU-Ebene Bestrebungen den Geldwäsche-Straftatbestand in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/EU-Kommission--Paket-zu-Steuertransparenz-und-Geldwaesche.html>

FMA/OENB FX-POLICY-PACKAGE

Die Aufsicht plant Änderungen der FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS).

Der Konsultationsentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Anpassung der Definition eines Fremdwährungskredits an die Bestimmungen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG)
- Neues Kapitel zum Thema Risikoversorge (Rz 27ff): Hierbei ist auch eine zukunftsorientierte Betrachtungsweise heranzuziehen. Zu diesem Zweck sind Parameter zu definieren, u.a. die zu erwartende Deckungslücke auf Portfolioebene, verwertbare Sicherheiten etc. Wenn eine Rückzahlung in voller Höhe unwahrscheinlich erscheint, sind diese Positionen unabhängig von etwaigen Risikoversorgen gem. Art. 178 CRR als ausgefallen zu behandeln.
- Erweiterung der Informationsverpflichtungen (Rz 41ff): Ab einer Restlaufzeit von 7 Jahren sind zumindest jährlich Informationsschreiben an die Verbraucher zu übermitteln, die insbesondere eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch enthalten müssen. Im Rahmen des durchzuführenden Kundengesprächs ist ein Gesprächsprotokoll zu unterfertigen.
- Neuer Abschnitt zum Thema Markttransparenz (Rz 48ff): Ab Überschreiten gewisser Parameter ist eine umfassendere Offenlegung in Säule III hinsichtlich des FX-Risikoprofils vorgesehen (FX-

Volumen an nicht-abgesicherte Kreditnehmer stellt mind. 10 % des Gesamtkreditbestandes dar; das absolute FX-Volumen beträgt mind. EUR 50 Mio.; die erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten auf aggregierter Ebene beträgt mind. 20 %). Die überarbeiteten FXTT-MS sollen ab Mitte 2017 zur Anwendung gelangen.

Im März wird es einen Termin mit der FMA geben, um die zahlreichen Kritikpunkte der Bundessparte zu diskutieren.

POSITION der Bundessparte

- *Die Übernahme der HIKrG-Fremdwährungskreditdefinition ist überschießend, weil dadurch sämtliche Kredite an Kunden, die nicht in Euro verdienen (Grenzgänger, Mitarbeiter internationaler Institutionen), Fremdwährungskredite werden.*
- *Die Erweiterung der Ausfallsdefinition über Art. 178 CRR hinaus ist abzulehnen. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist eine Anwendung des Art 178 CRR nicht CRR-konform.*

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Konsultationsentwurf--FMA-Mindeststandards-Risikomanageme.html>

• **BANKENAUF SICHT**

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

Wahlrechte/Ermessenstatbestände in CRR/CRD IV

Die Überprüfung der sogenannten Behördenwahlrechte durch die EZB (v.a. im Bereich Eigenmittel, Liquidität, Großveranlagungen) startete bereits 2015 und betrifft Behörden- und Mitgliedstaatenwahlrechte und alle Bereiche, in denen die nationale Aufsicht bzw. der Mitgliedstaat über diskretionären Spielraum verfügen (z.B. Bewilligungstatbestände). Die EZB hat seit Ende 2015 etwa 150 Wahlrechte bzw. Ermessenstatbestände identifiziert, von denen jedoch 40 in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Von November bis Jänner lief eine dritte Konsultation zu den Wahlrechten in der CRR / CRD IV, diesmal in Bezug auf die nicht-signifikanten Institute.

Für die Nutzung allgemein anwendbarer Wahlrechte für die nationale Aufsicht über weniger bedeutende Institute werden durch Leitlinien sieben Wahlrechte harmonisiert. Was die von den nationalen Aufsichtsbehörden vorgenommene Beurteilung der einzelfallabhängigen Nutzung von Wahlrechten betrifft, die weniger bedeutende Institute beantragen können, plant die EZB, eine „nicht rechtsverbindliche“ Empfehlung an die nationalen Behörden herauszugeben. Diese wird Kriterien für die Beurteilung der Anträge enthalten. Die Leitlinien für nicht-signifikante Institute sollen ab 1.1.2018 durch die nationalen Aufsichtsbehörden angewendet werden.

AnaCredit

Zur Verordnung über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (sogen. Analytical Credit Datasets - AnaCredit) arbeitet die EZB derzeit an einem Handbuch für die Institute, *wobei der erste Teil dieses Manuals bereits veröffentlicht ist*. Zur Umsetzung gibt es Arbeitsgruppen mit der OeNB. Erfreulicherweise hat sich die OeNB - nach Bemühungen der Bundessparte - dazu bereit erklärt, das Wahlrecht für kleine Banken in Anspruch zu nehmen, sodass ca. 230 kleine Institute nicht unter den Anwendungsbereich von AnaCredit fallen werden, jedoch weiterhin gewisse Meldeattribute auf Basis der ZKR-Meldung (Zentrales Kredit-Register) melden müssen.

Zudem hat die EZB angekündigt, dass AnaCredit nur ein erster Schritt in der grundlegenden Änderung des Meldewesens und der Datenerhebung sein wird. Ankündigt wurde bereits ein European Reporting Framework, das viel mehr auf die Mikrodaten als auf aggregierte Daten abstellen soll, das auf alle für die Geldpolitik relevanten Erhebungen Anwendung finden soll und laut EZB langfristig vielleicht auch auf Erhebungen für die Bankenaufsicht ausgedehnt wird. Diese Bestrebungen nach immer granulareren Daten sind äußerst kritisch zu betrachten und mit der immer wieder geforderten Proportionalität nicht in Einklang zu bringen.

Leitlinien zu NPLs

Die EZB hat im Herbst Vorschläge für Leitlinien für den Umgang mit NPLs vorgelegt. Die Entwürfe legen dar, wie Kreditinstitute notleidende Forderungen behandeln sollen. Grundsätzlich verlangt die EZB von Banken mit hohem Bestand an NPL die Etablierung einer klaren Strategie, die auf den Geschäftsplan sowie das Risikomanagement abgestimmt ist, um den NPL-Bestand zu reduzieren.

Guidance on Leveraged Transactions

Ein Draft-Guidance-Dokument der EZB sieht vor, dass direkt beaufsichtigte Banken eine klare Definition von Leveraged Transactions verwenden sollen und die diesbezügliche Strategie und der Risikoappetit klar festgehalten werden. Insofern wird auch bis zu einem gewissen Grad eine Definition durch die EZB vorgegeben. Außerdem sind Ausführungen zum Credit Approval Process und einem regelmäßigen Monitoring des Leveraged Portfolios vorgesehen. Weiters werden Meldepflichten zum Vorstand festgeschrieben.

Cybersecurity

Gravierende Bedrohungen aus dem Internet (Cyberangriffe) müssen von den direkt-beaufsichtigten Banken an die EZB gemeldet werden, damit die EZB in einer Datenbank für Cyberstörfälle die Banken vor Gefahren warnen und Muster bei den Angriffen identifizieren kann.

Interessenvertretung gegenüber der EZB

Die Bundessparte hat einen institutionalisierten Kontakt mit der EZB und der nationalen Aufsicht eingerichtet, um eine effiziente Interessenvertretung der österreichischen Institute sicherzustellen. So findet etwa mit den Generaldirektoren Vesala und Ibel ein regelmäßiger Informationsaustausch statt, auf Spitzenebene auch mit der SSM-Führung Lautenschläger und Nouy. Darüber hinaus gibt es für die direkt-beaufsichtigten Institute auch regelmäßig Expertenmeetings mit der EZB, insbesondere zum SREP und zum ICAAP / ILAAP. *Am 2. Mai 2017 kommt Frau Nouy, die Leiterin der EZB-Bankenaufsicht wahrscheinlich in die WKÖ zu einem Vortrag.*

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Bankenunion.html>

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS/SRM ABWICKLUNGSFONDS (BRRD/SRM)

Datenerhebung Beitragsberechnung

Um die Qualität der Datenerhebung für die Beitragsberechnung für den Abwicklungsfonds zu verbessern, werden im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der FMA regelmäßig Fragen und Anregungen mit der nationalen Abwicklungsbehörde in der FMA erörtert.

Das neue Datentemplate für 2017 sowie weitere relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Datenerhebung und Beitragsberechnung sind auf *der Homepage der FMA abrufbar. Bis 15. Jänner 2017 hatten alle Institute das Template an die FMA zu übermitteln.*

SRB Work-Programme

Auch der Single Resolution Board (SRB) hat sein Arbeitsprogramm 2017 veröffentlicht. Es legt die strategischen Ziele des SRB und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus fest. Im Jahr 2017 wird der SRB den Fokus auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds legen.

Weitere Fortschritte soll es auch bei den Abwicklungsplänen für große Bankengruppen geben. Im Fokus stehen operative Lösungsstrategien für diese Bankengruppen, die Bail-in-Ausführung, die Ermittlung von Hindernissen für die Auflösung und natürlich die weitere Arbeit an den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL). Bisher gibt es ca. 100 derartige Abwicklungspläne.

Der SRB plant 2017 auch eine Überarbeitung des Resolution Planning Manual und des Crisis Management Manual. Außerdem wird die Überwachungsfunktion des SRB über less significant institutions (LSIs) schrittweise ausgebaut.

Änderungen zu MREL im Rahmen des CRR-Review-Packages

Im Rahmen des CRR-Review-Packages hat die Europäische Kommission weitere geplante Änderungen zu MREL vorgestellt, *die größtenteils den diesbezüglichen EBA-Vorschlägen folgen.*

- **Implementierung von TLAC**

Die MREL-Anforderungen werden teilweise an den Internationalen TLAC-Standard angeglichen. Künftig werden Obergrenzen für MREL festgelegt, welche Banken künftig vorhalten müssen.

Einerseits wird dafür ein MREL-Requirement eingeführt, welches jedoch nur für G-SIIs gilt. Das sind in Europa 13 Banken. Der Verlustpuffer soll für diese Banken mindestens 18 % der risikogewichteten Aktiva betragen und 6,75 % der Leverage Ratio Exposure Measure.

Andererseits wird es künftig auch ein Pillar II MREL-Requirement geben, das alle anderen Banken betrifft und institutsspezifisch ist.

- **Guidance und „Internal MREL“**

Kreditinstitute können in bestimmten Fällen auch von der Abwicklungsbehörde dazu aufgefordert werden, über Pillar I MREL bzw. Pillar II MREL hinausgehende Verbindlichkeiten zu halten („Guidance“). Außerdem wird ein sogenanntes „internal MREL“ für Zweigniederlassungen eingeführt.

- **Verstoß gegen MREL-Anforderungen**

Sofern ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, die MREL-Anforderungen zu erfüllen, wird dafür hartes Kernkapital (CET1) herangezogen, das an sich zur Erfüllung der Puffer-Anforderungen vorgesehen ist. Dies führt somit zu einem Unterschreiten der Pufferanforderungen. Daher wird im Vorschlag eine 6-Monatsfrist vorgesehen, bevor der Verstoß tatsächlich geahndet wird.

- **Subordinierung**

Im Rahmen von MREL Pillar 1 sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gegenüber Verbindlichkeiten, welche nicht dem Bail-In unterliegen, zu subordinieren. Hinsichtlich MREL Pillar 2, was die österreichische Kreditwirtschaft stärker betrifft, liegt hingegen mehr Flexibilität vor. Subordinierung hat in diesen Fällen nur dann zu erfolgen, wenn die Abwicklungsbehörde dies für notwendig erachtet.

- **Drittstaaten**

Im diesbezüglichen Entwurf der Kommission von Ende November ist vorgesehen, dass künftig Kreditinstitute aus Drittstaaten mehr Kapital innerhalb der EU zu halten haben. Die neuen Regeln sollen für Kreditinstitute mit mindestens zwei Tochtergesellschaften innerhalb der EU gelten, die zusammengezählt mindestens 30 Milliarden EUR Bilanzsumme haben. Die betroffenen Institute müssen demnach eine separate EU-Holding errichten und diese mit genug Kapital ausstatten, um gegebenenfalls die Töchter geordnet abwickeln zu können.

- **Gläubigerhierarchie - Einführung einer neuen Senior Asset Class**

Die Europäische Kommission hat angesichts teilweise schon bestehender nationaler gesetzlicher Regelungen zur Gläubigerhierarchie eine europäische Lösung im Rahmen des CRR-Review-Packages präsentiert. So soll eine neue nachrangige Gläubigerkategorie bei Bail-In angelehnt an das sogenannte Französische Modell etabliert werden.

- **Bail-In-Klausel**

EU-Banken sind bisher gem. Art. 55 BRRD verpflichtet, eine Bail-In-Klausel in alle Geschäfte aufzunehmen, die fremdem Recht unterliegen. Damit entsteht aber ein Wettbewerbsnachteil für EU-Institute. Nicht-EU-Banken sind von dieser Vorschrift nämlich nicht erfasst. Im Rahmen des CRR Review-Packages werden Abwicklungsbehörden nun Instrumente zur Verfügung gestellt, um einen Verzicht auf Art. 55 BRRD zu ermöglichen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Bankenunion.html>

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Berichtsentwurf MEP De Lange

Bereits Ende 2015 hat die Kommission einen Verordnungsentwurf für eine Europäische Einlagensicherung vorgelegt, wozu vom Europäischen Parlament ein adaptierter Vorschlag vorgelegt wurde.

Im Berichts-Entwurf De Lange wird vorgeschlagen, am Ende des Fondsaufbaus die Hälfte der Gelder in den nationalen Sicherungstöpfen zu belassen. Ein weiteres Viertel soll in nationale Kammern in Brüssel fließen und nur das letzte Viertel in einen gemeinsamen europäischen Sicherungsfonds.

Im Bericht wird zunächst eine Rückversicherungsphase vorgeschlagen, ein gemeinsamer EU-Fonds soll erst dann eingerichtet werden, wenn ausreichend risikoreduzierende Maßnahmen gesetzt wurden (Risikopuffer, Harmonisierung des Insolvenzrechts, Risikoreduzierung bei Staatsanleihen u.a.).

Anliegen seitens der österreichischen Kreditwirtschaft wurden bereits entsprechend auf europäischer Ebene eingebracht.

Fortschrittsbericht

Die Präsidentschaft hat betreffend EDIS einen Fortschrittsbericht erstellt, welcher die bisherigen Diskussionen zu EDIS insbesondere zu Themen in den Ratsarbeitsgruppen wie Temporary high balances (THBs) oder Irrevocable payment commitments (IPCs) zusammenfasst, ohne jedoch den Bedenken der kritisch eingestellten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

POSITION der Bundessparte

Der Berichts-Entwurf im EP ist ein grundsätzlich begrüßenswerter Richtungswechsel in der bisherigen Diskussion, da keine Notwendigkeit für eine vollständig vergemeinschaftete Einlagensicherung zum derzeitigen Zeitpunkt besteht. Bedenklich ist, dass an die Einführung der Rückversicherung keine Bedingungen geknüpft sind und schon 2017 Einzahlungen in den europäischen Fonds erfolgen sollen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Neue-Seite.html>

EINLAGENSICHERUNG

Einheitliche Einlagensicherung

Die WKÖ hat eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person einzurichten, die ab 1.1.2019 operativ tätig zu sein hat.

Zur Vorbereitung besteht eine Arbeitsstruktur, welche die entsprechenden Klärungen, wie Rechtsform, Organisation, Besetzung der Organe und Zusammenführung bestehender Systeme, wie Früherkennung und Auszahlung, durchführt.

Steuerliche Behandlung - Einlagensicherung

Außer Streit steht, dass die Beiträge zur Einlagensicherung als Betriebsausgabe absetzbar sind. Durch intensive Bemühungen der Bundessparte konnte erreicht werden, dass im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes eine Klarstellung der KöSt-Freiheit der Eingänge bei den Einlagensicherungseinrichtungen vorgesehen ist.

- **KAPITALMARKTRECHT**

KAPITALMARKTUNION

Bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode der Kommission 2019 hat man sich das Ziel gesetzt, eine Europäische Kapitalmarktunion zu schaffen, welche alle Mitgliedstaaten (Single Market) umfasst. Die Halbzeitbewertung der Kapitalmarktunion wird derzeit konsultiert und soll im 2. Halbjahr 2017 veröffentlicht werden. Abzusehen ist, dass Fintechs, „sustainable finance“, die

Finanzierung von Start-Ups und nicht börsennotierte Unternehmen sowie das Pan-europäische Pensionsprodukt (PEPP) dabei als mögliche künftige Aktionsbereiche identifiziert werden.

Im Zuge der Kapitalmarktunion wurden bisher folgende Initiativen in Angriff genommen:

Neue Prospekt-Verordnung

Geplant ist, die Anforderungen an Kapitalmarktprospekte zu verbessern und besser fundierte Anlageentscheidungen zu gewährleisten. Zur neuen Prospekt-Verordnung gibt es bereits eine finale Einigung. Die neuen Prospekt-Bestimmungen sollen bis Juni 2017 im Amtsblatt veröffentlicht werden und werden voraussichtlich 24 Monate danach in Kraft treten.

Es ist davon auszugehen, dass wesentliche Regelungsbereiche auf Level II ausgegliedert werden, wodurch nach Finalisierung der Prospekt-Verordnung umfassende Arbeiten zur Präzisierung anlaufen werden. Der diesbezügliche Zeitplan wurde noch nicht festgelegt.

Unter anderem bringt die Prospekt-Verordnung folgende Eckpunkte mit sich:

- **Prospektpflichtschwelle**

Diese Schwelle ist mitgliedstaatlich zwischen 1 Mio. Euro und 8 Mio Euro (vorher 5 Mio. Euro) festzusetzen. Für Angebote unterhalb dieser Schwelle besteht jedenfalls keine Prospektpflicht.

- **Ausnahmen von der Prospektpflicht**

Prospektbefreiung bei einer Stückelung von 100.000 Euro je Anleger (Wholesale-Ausnahme) und auch bei einem Angebot an weniger als 150 Personen.

- **Neue Prospektformate**

Eingeführt wird ein EU-Wachstumsprospekt für KMUs sowie ein erleichtertes Prospektregime für Sekundäremissionen.

- **Prospektinhalt**

In der Prospektzusammenfassung sind auf maximal 7 A4-Seiten höchstens 15 wesentliche Risikofaktoren zu beschreiben. Für Nicht-Dividendenwerte ist ein Basisprospekt ausreichend. Für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, kann ein einheitliches Registrierungsformular erstellt werden, welches für „frequent issuer“ Erleichterungen mit sich bringt.

Die Bundessparte begrüßt den Verordnungsvorschlag insgesamt, da dadurch auch verhältnismäßige Erleichterungen in Bezug auf den Zugang zum Kapitalmarkt ermöglicht werden.

Neue Vorschriften für Verbriefungen

Gemäß Basler Regelwerk kommen ab 2018 wesentlich höhere Kapitalanforderungen für Verbriefungen zur Anwendung. Die Kommission möchte demgegenüber im Rahmen der Umsetzung für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) privilegierte Kapitalanforderungen zur Anwendung bringen. Der Plan schlägt einen Rechtsrahmen mit niedrigeren Kapitalanforderungen für derartige Verbriefungen vor. STS-Verbriefungen sollen dafür sorgen, dass Kapazitäten in den Bilanzen der Banken frei werden und Anlagemöglichkeiten für Investoren geschaffen werden. Wenn bei EU-Verbriefungen wieder das Vorkrisenniveau erreicht wird, könnte demnach die Wirtschaft mit 100 Mrd. EUR angekurbelt werden.

Das Paket soll bis Mitte 2017 finalisiert sein. Kontroversiell dürfte eine Einigung zur Retention Rate (wieviel Risiko der Originator in der eigenen Bilanz belassen muss) sein. Hier hat der Rat den Vorschlag der Kommission übernommen, wonach 5% eines verbrieften Exposures beim Originator verbleiben müssen. Das Europäische Parlament plädiert hingegen für eine Retention Rate von 10%.

POSITION der Bundessparte

Die von der Kommission geplante Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes wird begrüßt, da Verbriefungen wichtige Refinanzierungsinstrumente sind und zur besseren Finanzierung der Realwirtschaft beitragen können. Für diese Zwecke scheinen die vorgeschlagenen Kapitalanforderungen der Kommission allerdings zu hoch.

Behandlung von Infrastrukturprojekten im Rahmen von Solvency II (Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie für Versicherer)

2016 ist eine Ergänzung von Solvency II in Kraft getreten, die eine neue Assetklasse mit deutlich gesenkten Eigenkapitalunterlegungsanforderungen geschaffen hat (Qualifying Infrastructure Investments (QII)).

Durch die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen können Versicherungsunternehmen leichter und kostengünstiger in langfristige Infrastrukturprojekte investieren.

Förderung von gedeckten Schuldverschreibungen

Die Kommission beabsichtigt die Regeln für Covered Bonds europäisch zu harmonisieren. Ein solcher Rahmen soll auf gut funktionierenden nationalen Regelungen aufbauen, ohne diese zu beeinträchtigen, und sich auf hochwertige Standards und bewährte Verfahren der Märkte stützen. Die EBA hat Ende Dezember 2016 einen umfassenden Bericht veröffentlicht, der Empfehlungen zur Harmonisierung des Marktes der gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds) in der EU enthält.

Dieser Bericht stellt einen Versuch dar, die gedeckten Anleihen in der gesamten EU weiter zu stärken und zu gewährleisten, dass nur diejenigen Finanzinstrumente, die den harmonisierten strukturellen, kreditrisiko- und aufsichtsrechtlichen Standards entsprechen, als "Covered Bonds" vermarktet werden können und Zugang zu speziellen regulatorischen sowie Kapitalanforderungen haben.

Im Rahmen der Regulierungs- und Marktanalyse stellte die EBA fest, dass in der gesamten EU gedeckte Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Qualitätsmerkmalen den gleichen europäischen Regulierungsvorschriften unterliegen und von einer günstigen regulatorischen Behandlung profitieren. Auf EU-Ebene sind Covered Bonds bislang lediglich prinzipienbasiert geregelt und daher national unterschiedlich umgesetzt.

Die EBA schlägt einen umfassenden Rahmen vor, der auf einem "Drei-Schritte-Ansatz" für die Harmonisierung der Covered Bonds in der EU beruht:

- Erstens sollte eine neue EU Covered Bonds-Richtlinie erarbeitet werden, um eine Definition der gedeckten Schuldverschreibungen und strukturelle Qualitätsanforderungen für alle geregelten Schuldverschreibungen in der EU festzulegen.
- Der zweite Schritt wäre die Änderung der CRR, um Begünstigungen für entsprechende Schuldverschreibungen vorzusehen.
- Drittens sollen die nationalen Rahmenbestimmungen durch freiwillige Konvergenz in einigen spezifischen Bereichen mithilfe nicht bindender Instrumente vereinheitlicht werden.

Die Kommission wird die EBA-Vorschläge in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion einfließen lassen. Die Bundessparte bringt sich dazu auf europäischer Ebene ein, um österreichischen Spezifika ausreichend Berücksichtigung zukommen zu lassen.

Grünbuch über Finanzdienstleistungen

Diese Initiative verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Auswahl, Transparenz und Wettbewerb im Bereich der Finanzdienstleistungen zu verbessern. Der Markt der Finanzdienstleistungen soll regulatorisch „Digitalisierungs-fit“ gestaltet werden (erleichterte Kundenauthentifizierung z.B. per Videolegitimation, Entbürokratisierung). Dabei sollte für alle Marktteilnehmer (auch neu hinzukommende) ein Level-Playing-Field gelten, um das Schutzniveau für Kunden hochzuhalten.

Die Veröffentlichung des Aktionsplans ist für März 2017 vorgesehen. Über den Inhalt ist bisher wenig bekannt, lediglich, dass Digitalisierung und Innovation als Lösungsansätze für grenzüberschreitende Hemmnisse forciert werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auch die neu geschaffene FinTech Taskforce der Kommission erwähnt (eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich auch mit der potenziellen Regulierung neuer Businessmodelle, die derzeit in keinen Rechtsrahmen fallen). Hinsichtlich Überschneidungen mit dem KMU-Aktionsplan im Hinblick auf die Bewertung und Überprüfung von Retailvertriebswegen sollen Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Daher ist geplant, dass im Aktionsplan beispielsweise wenig zu Anlageberatung, Vermittlungskanälen etc. enthalten sein wird.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Neue_Seite.html

MIFID - RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

Verschiebung der MiFID / MiFIR

Nach der Verschiebung von MiFID II/MiFIR läuft die mitgliedstaatliche Umsetzungsfrist bis 3.7.2017, ab 3.1.2018 sind die Bestimmungen anzuwenden. Die Bundessparte vertritt die Ergebnisse der internen Vorbereitungsstruktur nachdrücklich im Umsetzungsprozess. Die offizielle Begutachtung des neuen Wertpapierrechts ist für März 2017 geplant.

Das deutsche BMF hat bereits 2016 einen Entwurf für ein Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) vorgelegt. Der deutsche Entwurf sieht eine grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Wertpapierrechts vor. Insgesamt positiv hervorzuheben ist dabei, dass der deutsche Gesetzgeber dem „Prinzip der 1:1-Umsetzung“ folgt und sich damit eine Selbstverpflichtung auferlegt, kein Goldplating zu betreiben.

Um den Themenkomplex vollumfänglich zu erfassen, werden in der Bundessparte rechtliche Aufgaben systematisch in Expertenrunden adressiert.

Delegierte Rechtsakte

Grundsätzlich sind nunmehr alle Regulatorischen Technischen Standards (RTS) und Durchführungsstandards durch die Kommission finalisiert und im Amtsblatt veröffentlicht (*bis auf RTS 21, der die Positionslimits im Derivatebereich regeln wird*).

Eine umfassende Übersicht über den aktuellen Stand der RTS/ITS kann über folgenden Link der Kommission abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/its-rts-overview-table_en.pdf

Level III

Des Weiteren arbeitet die ESMA an weiteren Spezifizierungen auf Level III (Q&As sowie Guidelines), um ein europaweit einheitliches Verständnis von relevanten, aber auch unklaren Rechtsbegriffen sicherzustellen. Im Gegensatz zu Guidelines werden Q&As weder konsultiert noch übersetzt.

Bisher wurden unter anderem Guidelines zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Guidelines on Transaction Reporting, Order Record Keeping und Clock Synchronisation
- Guidelines zu Querverkäufen
- Guidelines zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen
- Guidelines für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen
- Guidelines zu Handelseinstellungen
- Guidelines zu Anforderungen an Leitungsorgane
- Guidelines zu Product Governance-Anforderungen

Zur MiFID II/MiFIR wurden bisher folgende 6 Q&A-Pakete veröffentlicht, die von Seiten der ESMA laufend aktualisiert werden:

- Q&A zur Investor Protection
- Q&A zu CFDs und anderen spekulativen Produkten
- Q&A zu Warenderivaten
- Q&A betreffend Transparenz
- Q&A zur Marktstruktur
- Q&A zum MiFIR Data Reporting

Telefonaufzeichnung

Im Hinblick auf die weitgehenden Aufzeichnungspflichten ist im Rahmen der nationalen Umsetzung eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen. Auch arbeitsrechtliche sowie datenschutzrechtliche Erwägungen (Anpassungen des TKG, EuGH-Rsp, EU-Datenschutz-Grundverordnung, ArbVG) müssen im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit klar geregelt werden.

Aufzeichnungen sollen auch zur Überprüfung des gesetzeskonformen Verhaltens der Mitarbeiter herangezogen werden können. Die von ESMA veröffentlichten Q&As zur MiFID II Investor Protection gehen hinsichtlich der fraglichen Aufzeichnungspflichten ebenfalls davon aus, dass diese zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen hilfreich sein können.

Inducements

In der abhängigen Beratung sind Inducements bei Qualitätsverbesserung erlaubt. In der unabhängigen Beratung sind diese jedoch in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben, außer es handelt sich um geringfügige nicht-monetäre Vorteile. Die Herausforderungen liegen hierbei vor allem im Nachweis einer Qualitätsverbesserung. Die bisher veröffentlichten Level II- und Level III-Texte geben noch keine abschließenden Antworten.

Die Delegierte Richtlinie schafft einen Safe Harbour für Research. Im Research-Bereich ist das Inducements-Regime nicht anzuwenden. Im weiteren Verlauf ist zeitnah eine klare Regelung hinsichtlich des Themas Research zu erreichen.

Product Governance

Die Produkt-Governance-Regeln sollen den Anlegerschutz erhöhen, indem in allen Lebenszyklen von Produkten oder Dienstleistungen sichergestellt wird, dass diese jederzeit im besten Interesse der betreffenden Kunden sind. *Die Anforderungen enthalten Regeln für Hersteller als auch Vertrieber von Finanzprodukten.*

Im Zuge von Arbeiten in der Bundessparte wurde ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Zielmarktkonzept entworfen *und in den Diskussionsprozess von ESMA eingebracht.*

Der Zielmarkt ist gemäß dem ESMA-Entwurf zumindest anhand der sechs angeführten Kategorien zu definieren. Zusätzliche Kategorien können hinzugefügt werden. Weitere (uneinheitliche) Kategorien würden jedoch zur Marktfragmentierung und Komplexitätssteigerung führen. Vertrieber haben den von den Herstellern vordefinierten Zielmarkt anhand aller Kriterien noch weiter zu konkretisieren, obwohl diese Vorgabe von Level 1 und 2 nicht gedeckt ist. Der Vertrieb außerhalb des Zielmarkts soll eine restriktive und streng zu dokumentierende Ausnahme darstellen. Zusätzlich ist auch ein auf Level 1 und 2 nicht vorgegebener „negativer Zielmarkt“ zu definieren (für welche Kunden ein Produkt insbesondere nicht geeignet ist).

Die ESMA-Guidelines könnten vor allem zu folgenden Fehlentwicklungen führen: Der von der ESMA verfolgte Ansatz birgt die Gefahr schwerwiegender Konsequenzen für das beratungsfreie Geschäftsmodell. Die Guidelines erzwingen einen „generellen“ Geeignetheitstest anhand der Zielmarktdefinition, wenn auch die beratungsfreien Geschäftsmodelle lediglich auf Kenntnissen und Erfahrungen beruhen (Angemessenheit). Komplexe Produkte könnten künftig nur mehr per Anlageberatung vertrieben werden. Standardkunden erhalten nur mehr einige wenige „Zielmarkt-gerechte“ einfache Standardprodukte.

Die finalen ESMA-Guidelines werden im April 2017 erwartet, woraufhin mit der Standardisierung und Implementierung der Anforderungen begonnen werden muss.

Kenntnisse und Kompetenzen

Gemäß MiFID II wird von Wertpapierfirmen in Bezug auf ihre Mitarbeiter verlangt, dass natürliche Personen, die

- eine Anlageberatung erbringen oder
- Information über Wertpapierprodukte erteilen,

über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die ESMA wurde beauftragt, Guidelines herauszugeben, die „die Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen“ angeben. Sie hat diese Guidelines, welche ab Jänner 2018 anzuwenden sind, bereits Anfang 2016 veröffentlicht. Nach der Compliance-Erklärung der FMA hat diese nationale Kriterien zu erlassen. Zu den FMA-Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen wurde seitens der Bundessparte unter anderem generell angemerkt, dass die Intention der FMA begrüßt wird, im Hinblick auf den in Österreich ohnehin hohen Ausbildungsstandard kein Goldplating zu betreiben und die Anforderungen der ESMA-Guidelines nicht zu erweitern.

PRIIPs-VERORDNUNG

Die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger (PRIIPs) findet Anwendung auf strukturierte Produkte (zB Investmentfonds) und Versicherungsprodukte, die sowohl von Banken als auch von Versicherungen vertrieben werden. Der Anwendungsbereich ist weit gefasst, fallen darunter beispielsweise auch (alternative) Anlagefonds, Lebensversicherungsprodukte, die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bieten, der zumindest teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, als auch strukturierte Einlagen. Ausgenommen sind Risikoversicherungen sowie betriebliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, sofern sie national als solche anerkannt sind.

Inhalt des PRIIPs KID (Basisinformationsblatt)

Das PRIIPs KID ist ein komprimiertes Dokument von höchstens drei Seiten, das die wichtigsten Informationen zu einem Anlageprodukt für Kleinanleger gut verständlich, klar und prägnant zusammenfassen soll. Die von der Kommission vorgelegten RTS wurden im September vom EU-Parlament abgelehnt und dabei als „zweckwidrig sowie fehlerhaft“ bezeichnet. Die Kommission hat die RTS nochmals zu überarbeiten. Anfang Dezember 2016 haben die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) der Kommission rückgemeldet, zumindest derzeit keine vollständige und einvernehmliche Überarbeitung übermitteln zu können. Es liegt nun an der Kommission eine möglichst zeitnahe Adaptierung der RTS vorzunehmen.

Verschiebung

Ende Dezember 2016 wurde die Anwendbarkeit der PRIIPs-Verordnung rechtzeitig um ein Jahr verschoben, die PRIIPs-Verordnung ist demnach erst ab dem 1. Jänner 2018 anwendbar.

Die gewonnene Zeit ist notwendig, um aufgrund der verzögerten Überarbeitung der RTS die komplexen KID-Erstellungsprozesse entsprechend implementieren zu können.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Joint-Committee---PRIIPs-key-information-documents.html>

PRIIPs-Vollzugsgesetz

Durch das PRIIP-Vollzugsgesetz werden die in der PRIIPs-Verordnung vorgesehenen Sanktionen als Verwaltungsstrafen implementiert. Daneben ist insbesondere Meldung und Veröffentlichung im Zusammenhang mit Sanktionen und Maßnahmen geregelt.

In Ausübung eines Mitgliedstaatenwahlrechts werden zum Vertrieb an Privatkunden zugelassene AIF vom Anwendungsbereich ausgenommen und werden Verträge der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG als Altersvorsorgeprodukte gemäß Art 2 Abs 2 lit e PRIIPs-Verordnung gelten und ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen sein.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/PRIIPs-Vollzugsgesetz--BMF-Entwurf-.html>

MARKTMISSBRAUCHSRECHT - MAR/MAD

Die seit 2016 geltenden Marktmissbrauchsbestimmungen erweitern den Anwendungsbereich auch auf den Dritten Markt (OTF und MTF) und sehen drastisch erhöhte Strafen vor (für natürliche Personen bis zu 5 Mio. EUR oder Haftstrafen und für juristische Personen bis zu 15 Mio. EUR). Ein Naming and Shaming sowie ein neu installiertes anonymes Whistleblowing-Verfahren sollen die Strafen komplementieren.

Ende 2016 hat die ESMA aktualisierte Q&As, u.a. zur Notifikation von Manager-Transaktionen veröffentlicht. Bezüglich des Schwellenwerts sind Geschäfte des Managers und der eng verbundenen Personen nicht zusammenzurechnen. Zudem hat sich die FMA mit diesen aktualisierten Q&As und zwei Guidelines zur MAR (Personen, die Marktsondierungen erhalten/berechtigte Interessen des Emittenten für den Aufschub der Offenlegung) „compliant“ erklärt.

[https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Market-Abuse-Regulation-\(MAR\)--delegierte-Rechtsakte-zur-.html](https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Market-Abuse-Regulation-(MAR)--delegierte-Rechtsakte-zur-.html)

BENCHMARKS-VERORDNUNG

Die Benchmarks-Verordnung ist ab Jänner 2018 anwendbar. Sie reguliert Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Der neue europäische Rechtsrahmen für Benchmarks soll deren Richtigkeit, Robustheit und Integrität in der gesamten EU gewährleisten. Das erwartete Verhalten und Standards von Administratoren und Kontributoren werden dabei genau festgelegt.

Mitte November 2016 veröffentlichte die ESMA einen Technical Advice zu möglichen delegierten Rechtsakten zur Benchmark-Verordnung.

Es ist geplant, die finalen RTS/ITS-Entwürfe bis spätestens Anfang April 2017 an die Kommission zu übermitteln. Die Kommission hat die Standards in weiterer Folge zu erlassen.

Die delegierten Rechtsakte sind bis spätestens Anfang Jänner 2018 in Geltung zu setzen. *Vor allem Administratoren von Benchmarks sind nach wie vor mit unklaren rechtlichen Vorgaben konfrontiert, was insbesondere angesichts der baldigen Anwendbarkeit diesbezügliche Irritationen verursacht.*

EURIBOR+

Die EMMI (European Money Markets Institute - zuständig für die Ermittlung des EURIBOR) plant, per noch festzulegendem Stichtag, den EURIBOR faktisch durch den transaktionsbasierten „EURIBOR+“ zu ersetzen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Benchmarks.html>

Referenzwerte-Vollzugsgesetz - RW-VG

Die Bundessparte hat im Rahmen der Begutachtung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes (RW-VG) unter anderem eingebracht, dass für „Altindikatoren“ eine Klarstellung erfolgen muss.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Referenzwerte-Vollzugsgesetz---RW-VG,-Begutachtungsentwurf.html>

NEGATIVZINSEN

Eine anhaltende Niedrigzinspolitik und damit zusammenhängend die österreichische Judikatur belasten die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie Sparer nachhaltig. Die Bundessparte hat mehrere Initiativen ergriffen, um Fehleinschätzungen zur Weitergabe von Negativzinsen bei Krediten aufzuzeigen.

Als weitere Unterstützung in der Diskussion zur Vermeidung negativer Zinssätze im Kreditgeschäft hat auch Prof. Graf (Universität Salzburg), aufbauend auf den Erkenntnissen des finanzwissenschaftlichen Gutachtens der Professoren Pichler und Jankowitsch eine rechtswissenschaftliche Arbeit verfasst, die erfreulicherweise klar aufzeigt, dass Banken nicht verpflichtet sind, negative Referenzzinssätze an Kunden weiterzugeben.

Hauptergebnisse von Prof. Graf:

- 1) Die unerwartete Entwicklung der Referenzzinssätze führt, wenn sie voll auf den Vertragszins durchschlägt, zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Banken, insbesondere jener, die sich primär über Spareinlagen refinanzieren.
- 2) Judikatur und Lehre sehen vor, dass der Schuldner von seiner vertraglichen Leistungsverpflichtung befreit wird, wenn ihn diese aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, von ihm nicht verschuldeter und in seine Risikosphäre fallender Umstände in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde.
- 3) Die Rechtsfolge ist daher die Anpassung der vertraglichen Zinsgleitklauseln dahingehend, dass bei der Ermittlung des Vertragszinses bei negativem Referenzzinssatz von einem Indikator von null ausgegangen wird.

Bisherige Urteile zu dieser Thematik gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Mit einer Entscheidung des OGH ist jederzeit zu rechnen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Negativzinsen.html>

• STEUERRECHT

REFORM DER BANKENABGABE

Mit der Reform der Bankenabgabe wurde ein klares Signal für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz gesetzt. Wenngleich die Abschlagszahlung eine enorme Herausforderung darstellt, wird dieses Signal auch unter Standortaspekten besonders begrüßt.

Noch im Dezember 2016 wurde die Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes im Nationalrat beschlossen und bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bankenabgabe.html>

ZENTRALES KONTENREGISTER

Im Zeitraum August bis Ende September wurden die Kontodaten der Institute, gestaffelt nach Sektoren und Instituten, an das beim Finanzministerium angesiedelte Kontenregister gemeldet. Das Kontenregister hat mit 5. Oktober 2016 seinen Betrieb aufgenommen.

Das Kontenregister umfasst alle Konten (inklusive Sparbücher und Wertpapierdepots) bei Kreditinstituten, somit Unternehmens- und Privatkonten. Die Institute haben dem Kontenregister laufend die erforderlichen Daten inklusive vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer zu übermitteln.

In der Bundessparte besteht eine interne IT-Plattform zum Austausch inkl. Q&A-Tool mit BMF/BMI/StA/DSB. Eine von der Bundessparte erstellte Gesamtdokumentation mit Gesetzesbestimmungen, VO- und Erlasstextstellen sowie BMF-Auslegungen und Kreditwirtschafts-internen gemeinsamen Positionen, in Kommentarform bei der jeweiligen Gesetzesstelle eingefügt, soll den Überblick über die zahlreichen Detailbestimmungen und Vorgaben des BMF erleichtern.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Kontenregistergesetz-.html>

GMSG - AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERANGELEGENHEITEN

Durch das GMSG („Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“) wird das von der OECD entwickelte System zum weltweiten gegenseitigen Datenaustausch von Finanzkonten, Common Reporting Standard (CRS), in das österreichische Recht überführt.

Danach müssen österreichische Finanzinstitute sowie österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute Kontodaten ihrer Kunden überprüfen und dem BMF bestimmte Kontoinformationen (Name, Adresse, Kontonummer, Kontosaldo, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen etc.) über nicht in Österreich steuerpflichtige Kontoinhaber für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Oktober 2016 übermitteln.

Die österreichischen Finanzinstitute sind durch das GMSG künftig verpflichtet, Kontendaten des vorangegangenen Kalenderjahres über (in CRS Staaten ansässige) Kunden einmal jährlich (mit Datum 30.6.) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die gemeldeten Daten werden anschließend vom BMF an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet. Diese Übermittlung hat bis spätestens 30.9. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Ergänzend dazu sieht das Gesetz einige Verordnungsermächtigungen für Durchführungsverordnungen vor:

- 1) Verordnung über von der Meldepflicht ausgenommene Finanzinstitute und -produkte*
- 2) Verordnung über elektronische Mitteilungen*
- 3) Verordnung über am automatischen Informationsaustausch teilnehmende Nicht-EU-Staaten*

Zur Umsetzung des GMSG hat das BMF Ende Dezember 2016 begleitende Richtlinien (Durchführungserlässe) veröffentlicht, die gemeinsam mit den OECD-Quellen einen Auslegungsbehef zum GMSG darstellen. Die Bundessparte hat im Rahmen der diesbezüglichen Konsultation um Klarstellungen sowie Adaptierungen im Sinne einer Verbesserung der Anwendbarkeit ersucht. Zudem werden im konstruktiven Austausch mit dem BMF laufend praktische Fragen im Zusammenhang mit der Implementierung geklärt.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Richtlinien_Entwurf_Automatischer_Informationsaustausch_im.html

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Österreich hat das System des Automatischen Informationsaustauschs von Steuerinformationen durch das GMSG umgesetzt. Im Sinne der Effizienz wird von den österreichischen Finanzinstituten diese einheitliche Meldeschiene für Finanzinformationen über das BMF auch für FATCA angestrebt. Trotz fortlaufender Bemühungen des BMF ist es bislang nicht gelungen, mit den USA in Gespräche über diese FATCA-Meldungen im Wege des BMF (FATCA-Model I) einzutreten.

Das Internal Revenue Service (IRS) veröffentlichte Ende Dezember 2016 die endgültigen Vereinbarungen für Foreign Financial Institutions (FFIs - Revenue Procedure 2017-16) und Qualified Intermediaries (QIs - Revenue Procedure 2017-15).

[https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Foreign_Account_Tax_Compliance_Act_\(FATCA\).html](https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Foreign_Account_Tax_Compliance_Act_(FATCA).html)

EU-FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTT)

Die EU-Kommission und die 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten arbeiten bis dato an einem gemeinsamen Rechtstext für eine Richtlinie über ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem.

Die Bundessparte steht dazu in laufendem Kontakt mit dem BMF. In diesem Rahmen wurde vom BMF mitgeteilt, dass der Ausgang der Verhandlungen nach wie vor offen ist und vieles noch konzeptionell zu lösen wäre. Insbesondere folgende drei Themenkomplexe standen dabei zuletzt im Vordergrund:

- Übergangsfristen*

Es wird in der Startphase eine Übergangsfrist geben, wobei man sich bislang noch nicht einigen konnte, wie lange diese laufen wird. Nach dem Ablauf der Übergangsfrist soll der Anwendungsbereich erweitert werden.

- Ausnahme für Altersvorsorge*

Zur Diskussion steht eine Ausnahme von Pensionsfonds und etwaigen anderen Produkten zur Altersvorsorge.

- Befreiung für die „Real Economy“*

Generell soll durch die Einführung der FTT die Realwirtschaft möglichst nicht beeinflusst werden. Dazu ist geplant, nur Transaktionen mit einer Beteiligung von Finanzinstituten zu besteuern.

Grundsätzlich sollen Staatsanleihen und bestimmte andere Transaktionen ausgenommen sein, sodass im Wesentlichen Aktien und Derivate in einer ersten Phase besteuert werden sollen, wobei bei

Aktien problematisch ist, dass nur Aktien von Unternehmen, deren Hauptsitz in einem teilnehmenden MS liegt, der FTT unterliegen sollen. Der Kauf einer zB niederländischen Aktie in Österreich würde nicht der FTT unterliegen.

Von Seiten der Bundessparte wird vor allem betont, dass die Einführung einer FTT zu weiteren Belastungen und Wettbewerbsnachteilen für den heimischen Finanzplatz führen würde.: In einem Schreiben an BM Schelling wird überdies auf die zusätzlichen negativen Effekte im Zusammenhang mit Brexit und neuer US-Administration hingewiesen.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Einfuehrung_einer_Finanztransaktionssteuer.html

• ZAHLUNGSVERKEHR

ZAHLUNGSDIENSTE-PAKET

Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II)

Durch die PSD II soll auf die vielfältigen Entwicklungen im Bereich innovativer Zahlungsprodukte der letzten Jahre reagiert werden, vor allem im Bereich Mobile und Online Payments. Die Richtlinie ist bis Jänner 2018 in nationales Recht umsetzen. Die PSD II bedeutet für Banken Herausforderung und Chance zugleich.

Die EBA wurde im Rahmen der PSD II unter anderem beauftragt technische Standards zur starken Kundenauthentifizierung sowie zur gemeinsamen und sicheren Kommunikation im Rahmen der PSD II auszuarbeiten. Beim Onlinezugriff auf das Konto, dem Auslösen eines elektronischen Zahlungsvorgangs sowie bei Handlungen über einen Fernzugang, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko in sich bergen, ist künftig eine starke Kundenauthentifizierung vorgesehen, welche mindestens zwei Elemente der Kategorien Wissen (zB Passwort), Besitz (zB Bankomatkarte) und ein ständiges Merkmal des Kunden (zB Fingerabdruck) erfordert. Die Elemente müssen voneinander unabhängig sein. Darüber hinaus muss der Authentifizierungsprozess beim elektronischen Zahlungsvorgang Elemente umfassen, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen („dynamic linking“).

Im Rahmen der diesbezüglichen Konsultation hat die Bundessparte unter anderem angemerkt, dass die Vorgaben der PSD II, die Standards risikobasiert zu gestalten und einen angemessenen Ausgleich der Interessen - Sicherheit einerseits und fairer Wettbewerb sowie Förderung von benutzerfreundlichen, leicht zugänglichen und innovativen Zahlungsmöglichkeiten andererseits - herzustellen, nicht ausreichend Berücksichtigung fanden. *Die finalen RTS werden noch im 1. Halbjahr 2017 erwartet.*

Zudem wurde seitens der EBA eine bis Anfang März laufende Konsultation zu Guidelines zur Meldung von Betriebs- und Sicherheits-Vorfällen gemäß PSD II gestartet.

Hinsichtlich der bis Mai 2018 umzusetzenden NIS-Richtlinie (EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit), in deren Anwendungsbereich auch Kreditinstitute fallen, werden die Anforderungen der PSD II zur Meldung von Betriebs- und Sicherheits-Vorfällen als sektorspezifisch anerkannt, weshalb in diesem Bereich lediglich die Vorschriften der PSD II anzuwenden sind.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Zahlungsdienstepaket.html>

VERBRAUCHERZAHLUNGSKONTOGESETZ (VZKG)

Das VZKG, das die EU-Vorgaben der Payment Account Directive (PAD) zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, zum Wechsel von Zahlungskonten und zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) umsetzt, gilt seit September 2016.

Die EBA konsultierte bis Ende Dezember 2016 technische Standards zur PAD. Anhand dieser Standards wird ein standardisiertes Format für die Entgeltinformation und -aufstellung sowie eine einheitliche

Unionsterminologie festgelegt. Die Standards sind nach deren Finalisierung unmittelbar anwendbar. Die Bundessparte hat vor allem auf österreichische Spezifika hinsichtlich der Gestaltung der standardisierten zu verwendenden Termini hingewiesen. Es bleibt auch abzuwarten, wie die FMA die Terminologie in der darauf aufbauenden Verordnung gemäß VZKG regelt.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Entwurf---Verbraucherzahlungskontogesetz.html>

INSTANT PAYMENTS

Durch Instant Payments werden zukünftig EU-weite Zahlungen möglich, über die der Empfänger sofort nach der Beauftragung verfügen kann, beispielsweise zwischen Privatpersonen per Smartphone initiiert. Die Gesamtdurchführungszeit darf bei maximal 10 Sekunden liegen. Die Nutzung durch Unternehmen oder die öffentliche Hand ist seitens der EZB, auf deren Initiative dieser Vorstoß beruht, ebenfalls geplant. Die EZB hat dazu eine Initiative gestartet und den Euro Retail Payments Board (ERPB) mit der Ausarbeitung des Verfahrens mandatiert.

Der European Payments Council (EPC) hat ein durch das ERPB beauftragtes Regelwerk für die Verrechnung von Instant Payments auf Basis der SEPA-Überweisung veröffentlicht. Die gewählte Lösung soll eine Erreichbarkeit möglichst aller Zahlungsdienstleister sicherstellen und Interoperabilität für bestehende nationale Lösungen in einigen EU-Ländern bieten. Die Arbeiten im EPC wurden seitens der Bundessparte in Kooperation mit der STUZZA begleitet.

Das SCT Instant Rulebook tritt bereits im November 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Banken dieses Verfahren zunächst bis 15.000 EUR anbieten. Ab 2018 soll es nach Ansicht des ERPB für die Banken breitflächig möglich sein, Instant Payments über das „SCTInst-Verfahren“ des EPC zu verrechnen. Nach Schätzungen von Experten wird fünf Jahre nach Implementierung rund die Hälfte der Überweisungen per Instant Payment erfolgen, wofür jedoch hohe Investitionen in die Infrastruktur notwendig sind. Derzeit laufen in Österreich Arbeiten zur Verwirklichung dieses Verfahrens.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Zahlungsdienstepakete.html>

• SONSTIGE THEMEN

INSOLVENZRECHT

Richtlinienvorschlag zur Restrukturierung

Die EU-Kommission hat Ende November 2016 einen Richtlinienvorschlag für eine erste Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts veröffentlicht. Eine zunächst diskutierte Harmonisierung des Anfechtungsrechts und der Eröffnungsgründe findet sich nicht im Vorschlag.

Die Richtlinie ist auf sämtliche Unternehmen mit Ausnahme von Finanzinstituten anwendbar und setzt den Fokus auf die Harmonisierung der Grundsätze des Restrukturierungsverfahrens, Bestimmungen zur „zweiten Chance“ und Maßnahmen, um die Effizienz von Restrukturierungsverfahren zu erhöhen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission soll auch die Finanzindustrie von diesem Vorschlag profitieren, da NPLs (Non-Performing Loans) reduziert und weitere NPLs vermieden werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Richtlinien-Entwurfes sind:

- Minderheitsgläubiger und Aktionäre dürfen die Verabschiedung von Restrukturierungsplänen nicht blockieren (sofern deren Interessen geschützt sind);
- Einführung von abzustimmenden Klassen: Betroffene Parteien sind in Klassen einzuteilen, innerhalb derer jeweils abgestimmt wird.
- Neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen werden unter bestimmten Bedingungen geschützt;
- Restschuldbefreiung binnen dreier Jahre beginnend ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ohne dass dies nach Ablauf der Frist nochmals zu beschließen wäre. Eine

längere Frist soll nur bei pflichtwidrig handelnden Schuldnern möglich sein, wobei die Entschuldung dabei auch private Schulden umfassen soll.

- Etablierung vorinsolvenzlicher Verfahren/Maßnahmen: Die wesentlichste Neuerung betrifft die vorbeugenden Restrukturierungsregeln (preventive restructuring framework), die es Schuldern in der Krise ermöglichen, im Wege der Schuldenrestrukturierung eine „Insolvenz zu vermeiden.
- Verkürzung der Dauer von Insolvenzverfahren (zB Einführung eines „stays“ von 4-12 Monaten);
- Mitgliedstaaten müssen Unternehmen Early-Warning-Tools zur Identifizierung finanzieller Schwierigkeiten zur Verfügung stellen;
- Restrukturierungsverfahren mit und ohne Verwalter sollen möglich sein;

Die angedachten Bestrebungen zur Schaffung von vereinheitlichten und effizienten Rahmenbedingungen für Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren werden von der Bundessparte grundsätzlich begrüßt, da es Unternehmen ermöglicht werden soll, zu einem frühen Zeitpunkt eines finanziellen Engpasses eine Umstrukturierung durchzuführen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Vorschlag-der-Europaeischen-Kommission---RL-Insolvenzrech.html>

Reform der Privatsolvenz

Die Bundesregierung hat sich wie bereits oben kurz bei den Topthemen dargestellt in ihrem Arbeitsprogramm Ende Jänner unter anderem auf eine Reform des Privatkonkurses geeinigt. Die neuen Bestimmungen sollen bereits im Juli 2017 in Kraft treten.

Nach geltendem Recht bestehen im Zusammenhang mit Privatsolvenzen mehrere Möglichkeiten. Zum einen kann ein Schuldner mit der Mehrheit der Gläubiger einen Zahlungsplan vereinbaren. Kommt ein Zahlungsplan nicht zustande wird ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet. Dieses dauert zumindest 7 Jahre und sieht eine Mindestquote von 10% der offenen Verbindlichkeiten vor. Können diese 10% innerhalb der vorgesehenen Frist beglichen werden, gilt der Schuldner als entschuldet. Das Gericht kann aus Billigkeitsgründen die Restschuldbefreiung auch dann aussprechen, wenn nach 7 Jahren die Mindestquote nicht erreicht wurde. Eine weitere Möglichkeit des Gerichts ist es, die Frist zu verlängern.

Gemäß dem Arbeitsprogramm soll die Frist im Abschöpfungsverfahren auf 3 Jahre reduziert werden, um eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation zu ermöglichen. Weiters soll die derzeit geltende Mindestquote von 10% zur Gänze entfallen. Mit diesem Vorschlag geht jegliches Incentive Schulden zurückzuzahlen verloren. Schuldner wären einseitig begünstigt, Gläubiger einseitig benachteiligt.

Die Bundessparte hat sich gegen die beiden wesentlichen Eckpunkte (Nullquote sowie Verkürzung der Entschuldungsfrist im Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre) ausgesprochen.

Vielmehr sollte der Ansatz in der Schuldenprävention statt der Entschuldung liegen. Darüber hinaus macht es derzeit auch insofern keinen Sinn, Regelungen kurzfristig zu etablieren, da soeben erst auf EU-Ebene ein Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen veröffentlicht worden ist, worin die Punkte des Regierungsprogramms angesprochen sind. Auch eine Erweiterung der richterlichen Billigkeitsgründe für die Entschuldung aufgrund schwerwiegender schicksalhafter Ereignisse (zB Todesfälle, Krankheiten, Unfälle) ist vorstellbar. Darüber hinaus können für Selbständige Erleichterungen bei der Entschuldung diskutiert werden.

GRENZÜBERSCHREITENDE VORLÄUFIGE PFÄNDUNG VON BANKKONTEN

Mit der Verordnung 55/2014 vom 15.5.2014 wird nunmehr ein Unionsverfahren eingeführt, mit dem Gläubiger eine bereits fällige, aber noch nicht titulierte Geldforderung in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Rechtssachen sichern können. *Seit 18. Jänner 2017* bietet die Verordnung Gläubigern die Möglichkeit, in allen EU-Staaten - mit Ausnahme von UK und Dänemark - Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken. Der Gläubiger muss dem Gericht hinreichende Beweismittel vorlegen, die annehmen lassen, dass eine vorläufige Pfändung auch wirklich erforderlich ist. Der Schuldner wird vor der Kontopfändung weder informiert noch wird ihm Gelegenheit zur

Äußerung gegeben. Damit soll verhindert werden, dass vor Erlass des Beschlusses Maßnahmen gesetzt werden können, die eine spätere Vollstreckung erschweren könnten. Der Gläubiger muss für die Kontopfändung nicht wissen, bei welchen Banken der Schuldner ein Konto hat. Die Verordnung eröffnet ihm die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Einholung von Kontoinformationen zu stellen.

2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ

Durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz soll die Sachwalterschaft neu geregelt und die Autonomie von Menschen, die nicht mehr selbstständig handeln können, durch diverse neue Unterstützungsformen erweitert werden.

Diese neuen Unterstützungsformen sind insbesondere:

- Vorsorgevollmacht
- Gewählte Erwachsenenvertretung
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Gelten sollen die neuen Regelungen ab 1. Juli 2018.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft unterstützt die Zielsetzung dieser umfassenden Gesetzesnovellierung, die Autonomie jener Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, auszubauen. Für die Vertragspartner und insbesondere Banken und Versicherungen muss allerdings für den geschäftlichen Verkehr mit den schutzberechtigten Personen größtmögliche Rechtssicherheit bestehen. Um diese sicherzustellen, gab es bereits früh einen konstruktiven Austausch mit dem BMJ, der im Wesentlichen angemessene Lösungen gebracht hat.

Der Gesetzesentwurf hat Mitte Jänner den Ministerrat passiert und wurde nunmehr dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zugewiesen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Entwurf-eines-2.-Erwachsenenschutz-Gesetzes.html>

IFRS 9 - FINANZINSTRUMENTE

Der IASB (International Accounting Standards Board) hat IFRS 9 betreffend Finanzinstrumente in seiner endgültigen Fassung bereits 2014 veröffentlicht. Ende November 2016 hat die Kommission IFRS 9 in europäisches Recht übernommen und eine diesbezügliche Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Änderungen sind spätestens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Hinsichtlich der Versicherungsbranche unterstützt die EU-Kommission die Ansätze des IASB, die für reine Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einer Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung auf das Jahr 2021 vorsehen. Damit soll eine zeitgleiche Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 17 sichergestellt werden.

Der neue Standard ist prinzipienbasiert und umfasst geänderte Vorgaben zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten sowie ein neues Risikovorsorgemodell, das nunmehr anstatt Incurred Losses die erwarteten Verluste für die Berechnung der Risikovorsorge berücksichtigt (Expected Credit Loss - ECL). Eine Wertberichtigung erfolgt dabei auf Basis eines dreistufigen Modells:

Stufe 1 (Performing): keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
Risikovorsorge: 12-monatiger Expected Credit Loss und Brutto-Zinsertrag

Stufe 2 (Under-Performing): signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
Risikovorsorge: Lifetime Expected Credit Loss und Brutto-Zinsertrag

Stufe 3 (Non-Performing): signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos und objektiver Hinweis auf Wertminderung

Risikovorsorge: Lifetime Expected Credit Loss und Netto-Zinsertrag

Das Europäische Parlament hat im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht angemerkt, die „Umsetzung und deren Auswirkungen genau zu beobachten und analysieren“. Indessen haben EBA und ESMA Berichte zu erwartenden Auswirkungen und zum gegenwärtigen Implementierungsstand veröffentlicht. Auch auf Basler Ebene laufen Arbeiten, bezüglich der Behandlung der abrupten signifikanten Auswirkungen auf regulatorische Kapitalvorgaben, vor allem anhand von Einschleif- bzw. Übergangsregelungen.

<https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Veroeffentlichung-von-IFRS-9.html>

DIGITALISIERUNG

Bemühungen der Bundessparte Digitalisierungshindernisse zu beseitigen finden auf mehreren Ebenen statt. Ein zentrales Anliegen dazu ist es, bestehende Schriftformerfordernisse zu beseitigen, da diese zu einem Medienbruch führen (zB Schriftformerfordernis bei der Entbindung vom Bankgeheimnis oder Zustellung mittels E-Postfach).

In dieser Thematik werden auch auf europäischer Ebene laufend neue Berichte veröffentlicht und Initiativen gesetzt.

Zuletzt wurde unter anderem von der ESMA Anfang Februar ein Bericht zur Distributed Ledger Technology (DLT) veröffentlicht. Der grundsätzliche Standpunkt der ESMA ist, dass diesbezügliche Regulierungsmaßnahmen in diesem Stadium verfrüht sind, da sich die Technologie noch in der Konzeptionsphase befindet. Zudem wird dabei die Ansicht vertreten, dass der derzeitige Rechtsrahmen der EU kein Hindernis für die kurzfristige Nutzung der DLT darstellt. Darüber hinaus weist die ESMA darauf hin, dass über die reine Finanzordnung hinaus umfassendere Rechtsmaterien (zB das Gesellschaftsrecht, das Vertragsrecht, das Insolvenzrecht oder das Wettbewerbsrecht) Auswirkungen auf den Einsatz der DLT haben können. Zudem werde die ESMA weiterhin die Marktentwicklungen rund um die DLT überwachen, um festzustellen, ob eine regulatorische Antwort erforderlich sein könnte.

Das Europäische Parlament arbeitet derzeit an einem Bericht zu Fintechs, wozu bis Mitte 2017 auch eine „Fintech-Strategy“ vorgelegt werden soll.

[https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/ESMA-Diskussionspapier---Blockchain-\(Distributed-Ledger-T.html](https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/ESMA-Diskussionspapier---Blockchain-(Distributed-Ledger-T.html)

BANKEN-BRANCHENSTIFTUNG

Mit den tiefgreifenden Änderungen der Rahmenbedingungen für Banken geht auch eine Änderung der Mitarbeiterstruktur einher. Diesen Entwicklungen Rechnung tragend schaffen die einzelnen Banken-Fachverbände für ihre Mitglieder ein Instrument, um ausscheidende Mitarbeiter beim erfolgreichen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die WKÖ erteilt dabei dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) als Stiftungseinrichtung den Auftrag für Errichtung, Trägerschaft sowie gesetzeskonforme Planung und Abwicklung der Maßnahmen der Branchenstiftung der Banken (Branchenstiftung Finance - BAST-FIN).

Veranschlagt wurden für den geplanten Projektzeitraum maximal 4500 Teilnehmer und ein Budget in Höhe von € 161 Mio., wovon je nach Nutzung der Stiftung ein Teil von den teilnehmenden Unternehmen und der Rest von AMS/Stadt Wien finanziert werden.

Die ersten Eintritte sollen bereits Mitte 2017 möglich sein. Geplant ist eine Laufzeit von über 5 Jahren mit einer Option zur Verlängerung der Eintrittsfrist.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Blockchain - FinTechs Geschäftsmodelle im Spannungsfeld von Regulierung und Datenschutz

Blockchain als neue Technologie und Fintechs als neue Mitbewerber bringen Impulse und auch Umwälzungen mit sich. Im Rahmen dieser **Veranstaltung** soll ein Überblick über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in diesem vielversprechenden Geschäftsfeld geboten werden.

Die Bundessparte lädt in Zusammenarbeit mit RA Dr. Jergitsch am

**Montag, dem 6. März 2017, 14.00 – 16.30 Uhr,
Wirtschaftskammer Österreich, (Wiedner Hauptstr. 63, 1040 Wien), Saal I,**

zu einer **Informationsveranstaltung** mit folgendem **Program** ein:

Schwerpunkt I - Blockchain

Blockchain: Fokus technische Aspekte (Christian **Baumann**, Vorstandsvorsitzender AUSTRIAPRO)

- 1) Definition und Funktionsweise der Blockchain
- 2) UseCases in der Kredit- und Versicherungswirtschaft

Blockchain: Fokus rechtliche Aspekte (Stephan **Pachinger**, Partner Freshfields Bruckhaus Deringer)

- 1) Herausforderungen im Zahlungsverkehr (auch Kryptowährungen)
- 2) Herausforderungen im Wertpapierrecht
- 3) Smart Contracts

Schwerpunkt II – FinTechs: Regulierung und Datenschutz

FinTechs (Friedrich **Jergitsch**, Partner Freshfields Bruckhaus Deringer)

- 1) Kooperation und Konkurrenz: Aufsichtsrechtliche Einordnung
- 2) Gewährleistung eines Level Playing Fields?
- 3) Sonderfall PSD II

Datenschutz (Bertram **Burtscher**, Partner Freshfields Bruckhaus Deringer)

- Datenschutzrechtliche Problemstellungen im Zusammenhang mit der EU-DatenschutzgrundVO
- Spezifische Auswirkungen auf FinTech - Produkte: Privacy by Design – Privacy by Default – Data Impact Analysis („Datenschutzfolgeabschätzung“)

Wir freuen uns, Sie am 6.3.2017 bei dieser Veranstaltung in der WKÖ begrüßen zu dürfen und ersuchen um verbindliche Anmeldung via Mail (bsbv@wko.at).

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

**Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich**

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:**+43 (0)5 90 900
- **Fax:**+43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe

Präsident/-in: [Dr. Christoph Leitl](#)

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.